

Satzung

Beschlossen vom Kreisparteitag am 20.02.2010
Geändert am 29.11.2014

Präambel

Der Kreisverband ist eine Gliederung der Partei DIE LINKE. Niedersachsen. Bundes- und Landessatzung sind für ihn verbindlich. Insbesondere sei verwiesen auf die Bestimmungen über

- den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder
- den Status der Gastmitglieder
- die Gleichstellung und die Geschlechterdemokratie
- die innerparteilichen Zusammenschlüsse und
- den Jugendverband.

Gemäß § 13 Absatz 10 der Bundessatzung gibt sich der Kreisverband folgende Satzung:

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz

(1) Der Kreisverband führt den Namen „DIE LINKE. Region Hannover“.
Sein Tätigkeitsgebiet ist die Region Hannover.
Sein Sitz ist Hannover.

§ 2 örtliche Gliederungen, innerparteiliche Zusammenschlüsse

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz.

(2) Das Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes ist in der Regel eine Gemeinde, in der Stadt Hannover ein Stadtbezirk. Eine abweichende Bestimmung des Tätigkeitsgebiets ist zulässig.

(3) Ein Gebietsverband muss mindestens 5 Mitglieder umfassen.

(4) Die Gebietsverbände führen den Namen „DIE LINKE“ mit einem ihr Tätigkeitsgebiet bezeichnenden Zusatz.

Die Gebietsverbände entscheiden im Rahmen der Satzungen von Bundespartei, Landes- und Kreisverband autonom über ihre innere Ordnung. Sie können sich eine Satzung geben.

(5) Mitglieder sind dem Gebietsverband ihres Wohnsitzes zugeordnet. Sie können sich einem anderen Gebietsverband als dem ihres Wohnorts anschließen. Erforderlich ist die Zustimmung des aufnehmenden Gebietsverbandes; dem abgebenden Gebietsverband sowie dem Kreisvorstand ist der Wechsel mitzuteilen.

(6) Innerparteiliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 7 der Bundessatzung können frei gebildet werden. Um Rechte nach dieser Satzung wahrnehmen zu können, bedürfen sie der Anerkennung durch den Kreisausschuss. Dazu müssen sie mindestens fünf Mitglieder haben.

§ 3 Organe

(1) Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag, der Kreisausschuss und der Kreisvorstand.

§ 4 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen; in der Regel einmal zum Ende des ersten und einmal zum Ende des dritten Quartals. Er findet als Delegiertenkonferenz statt, sobald im gesamten Kreisgebiet Gebietsverbände aufgebaut sind und eine Mitgliederversammlung dies so beschließt.

(2) Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) Der Kreisparteitag kann in dringenden Fällen mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen zu einem außerordentlichen Kreisparteitag einberufen werden. In diesem darf nur über Anträge beraten werden, die mit dem Grund der Einladung zusammenhängen. Wahlen und Abwahlen sind auf einem außerordentlichen Kreisparteitag nicht zulässig.

(4) Das Recht, Anträge an den Kreisparteitag zu stellen, hat jedes Mitglied des Kreisverbandes. Antragsberechtigt sind ferner die anerkannten Gebietsverbände und innerparteilichen Zusammenschlüsse, der Jugendverband, der Hochschulverband, der Kreisausschuss und der Kreisvorstand.

(5) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Kreisparteitag dem Kreisvorstand zugeleitet werden.

Verspätet zugeleitete Anträge bedürfen einer besonderen Zulassung; das Nähere zu diesem Punkt regelt die Geschäftsordnung.

(6) Mit der Einladung wird ein Tagesordnungsvorschlag versandt. Wahlen und Abwahlen, so wie die Beschlussfassung über die Entlastung müssen in der Einladung angekündigt werden.

(7) Der Kreisparteitag wählt mindestens zwei Mitglieder für die Finanzrevisionskommission für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes.

(8) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss ist das Vertretungsorgan der Basis und hat gegenüber dem Kreisvorstand eine initiierende, beratende und kontrollierende Funktion. Er unterstützt die Zusammenarbeit der Gebietsverbände und innerparteilichen Zusammenschlüsse untereinander sowie mit dem Kreisvorstand.

(2) Der Kreisausschuss beschließt die Anzahl der Delegierten eines Kreisparteitages nach § 4 (1) sowie den Stichtag für die Berücksichtigung der Anzahl der Mitglieder zur Berechnung.

(3) Mitglieder des Kreisausschusses sind

- die Vorsitzenden und die Kassierer des Kreisvorstandes,
- zwei VertreterInnen eines jeden Gebietsverbandes,
- eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter aus jedem Gebietsverband für jedes weitere dreißigste Mitglied
- eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes innerparteilichen Zusammenschlusses (ohne Stimmrecht) ,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendverbandes.
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulverbandes.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gebietsverbände sind in Mitgliederversammlungen zu wählen. Eine Mehrfachmandatierung ist nicht zulässig.

(4) Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte ein Präsidium mit vier Mitgliedern für die Dauer der Amtszeit des Kreisvorstandes. Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Kreisausschusses vor und leitet sie.

(5) Der Kreisausschuss beschließt über die Anerkennung und Veränderung der Tätigkeitsgebiete von Gebietsverbänden und über die Anerkennung innerparteilicher Zusammenschlüsse. Er berät und beschließt den vom Kreisvorstand vorbereiteten Haushaltsplan. Er berät und beschließt ferner über Anträge, die aus seiner Mitte gestellt werden, sowie über Angelegenheiten, die der Kreisparteitag oder der Kreisvorstand ihm zuweisen.

(6) Der Kreisausschuss kann gegenüber Beschlüssen des Kreisvorstandes mit absoluter Mehrheit ein aufschiebendes Veto einlegen. Ändert der Kreisvorstand seinen Beschluss nicht, muss der Kreisvorstand binnen vier Wochen einen außerordentlichen Kreisparteitag einberufen, der entscheidet.

(7) Der Kreisausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand führt die politischen und organisatorischen Geschäfte des Kreisverbandes. Er wird alle zwei Jahre vom Kreisparteitag gewählt, ist an seine Beschlüsse gebunden und ihm rechenschaftspflichtig. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus

- zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden,
- der KassiererIn oder dem Kassierer,
- der stellvertretenden KassiererIn oder dem stellvertretenden Kassierer,
- zehn weiteren Vorstandsmitgliedern

(3) Die Kreisvorsitzenden vertreten den Kreisverband nach außen.

(4) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederentscheid (Urabstimmung)

(1) Im Kreisverband ist ein Mitgliederentscheid (§ 8 der Bundessatzung) durchzuführen, wenn der Kreisvorstand dies beschließt oder 25 Prozent der Mitglieder oder ein Drittel der anerkannten Gebietsverbände und innerparteilichen Zusammenschlüsse es verlangen.

§ 8 Übergangsregelung

(1) Die Dauer der Amtszeit des Vorstandes nach § 6 (1) von zwei Jahren tritt mit der Wahl im Jahr 2010 in Kraft.

§ 9 Schlussvorschrift

(1) Die Satzung kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden

(2) Diese Satzung ist am 20.2.2010 vom Kreisparteitag angenommen worden und tritt mit ihrer Annahme in Kraft.